



## **S a t z u n g**

### **des „Förderverein Kita Spatzennest Rangsdorf e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Spatzennest Rangsdorf e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nr. VR 4980P eingetragen. Er hat seinen Sitz in 15834 Rangsdorf.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß bestimmte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rangsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Kita Spatzennest in Rangsdorf zu gute kommen zu verwenden hat.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein strebt die Zusammenführung und Zusammenarbeit aller am Wohl der Kindertagesstätte und ihres Umfeldes interessierter Personen an.

1. Insbesondere besteht der Zweck des Vereins in der ideellen und materiellen Unterstützung, sowie in der Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten.  
Hierfür wird ein Arbeitskreis bestehend aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kita gebildet, der über die Prioritäten der Projekte entscheidet.
2. Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch Förderung des geistigen, spielerischen und sportlichen Geschehens, der Spiel- und Lernbedingungen, der Sicherheit und Gestaltung sowie der Pflege der Kindertagesstätte; im übrigen durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen.
3. Der Träger des Kindergartens soll bei seinen Verpflichtungen unterstützt, nicht aber entbunden werden.
4. Der Verein wahrt strikte Neutralität im Hinblick auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft und Glauben, auch im Hinblick auf religiöse und politische Anschauung einer Person, es sei denn sie verstößt gegen das Grundgesetz oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung auf dem Formblatt gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist der Widerspruch zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum 30.06. bzw. 31.12. eines laufenden Jahres, Kündigungsfrist zwei Wochen
  - c) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger vergeblicher schriftlicher Aufforderung
  - d) falls Mitglieder gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.
  - e) automatisch zum 31.08. des Jahres, in dem das betreute Kind die Kita verlässt.  
Das beiderseitige satzungsgemäße Kündigungsrecht der Mitgliedschaft durch das Mitglied bzw. den Verein wird hierdurch nicht eingeschränkt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen seit Zugang eines mit den Ausschlussgründen zu versendenden Schreibens schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abschließend.

Eine Rückerstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgt nicht. Fällige, noch nicht entrichtete Beiträge sind dennoch zu zahlen.

## **§ 6 Beiträge & Spenden**

1. Der Jahresbeitrag ist jährlich jeweils im Januar im Voraus unbar zu entrichten. Bei Neueintritt ist er sofort für die Dauer bis 31.12. fällig. Änderungen des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Sach- oder Geldspenden entgegen zu nehmen. Die Übernahme ist zu dokumentieren und in den Rechenschaftsbericht des Vorstandes aufzunehmen. Über Spenden ist eine Quittung auszustellen.
3. Sach- und Geldspenden sowie Mitgliedsbeiträge sind Teil des Vereinsvermögens. Sie werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
4. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf unter Abs. 3 genannte Mittel.

## **§ 7 Anschaffungen**

Sämtliche Anschaffungen des Fördervereins gehen in das Eigentum der Kita über.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern; dem ersten und den zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie dem Schatzmeister und den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, der zugleich der Schriftführer ist. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Mindestens einmal jährlich ist durch den stellvertretenden Vorsitzenden eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich, als Aushang am schwarzen Brett, einberufen. Dabei ist den Mitgliedern die vom Vorstand aufgestellt Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem erweiterten Vorstand einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, falls ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder soweit sie nicht durch Geschäftsführung (Porto, Papier, Kopien etc.) gebunden sind und die einzelne Ausgabe einen Betrag von 1000,00 Euro nicht überschreitet.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Schriftführer und ggf. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis protokolliert werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird in der Vollversammlung, zu welcher er gestellt wird, nur beraten. Findet der Antrag Zustimmung nach § 7 (2), so ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.